



FRAXERN, am 23.12.2019

VERORDNUNG
über die Abfallgebühren der Gemeinde FRAXERN
(Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fraxern vom 12.12.2019 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres, unabhängig ob Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz, im Gemeindegebiet wohnhaft bzw. gemeldet sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung *nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.*
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2
Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in:
- a) eine Grundgebühr
 - b) einen Zuschlag pro im Haushalt lebende Person
 - c) eine Abfuhrgebühr (Sack- und *Entleerungs*gebühr)
 - d) eine Gebühr für Sperrmüll
 - e) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
 - f) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
 2. Abfuhrgebühren (Sack- und *Entleerungs*gebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restabfall
 - c) Gebühr für Sperrmüll (z.B. Wertmarke)
 - d) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
 - e) Gebühr für die Entleerung von Containern (Tonnen) für Restabfall (Wertmarke/Banderole)
 3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Sammelstelle für sperrige Garten- und Parkabfälle.
 4. Gebühren für die Inanspruchnahme des Altstoffsammelzentrums (ASZ) Vorderland.
 5. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten

für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilsmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr wird pro Jahr und Haushalt zzgl. einem Zuschlag nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen vorgeschrieben.

- (3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr, der Zuschlag pro im Haushalt lebende Person sowie die Deponiegebühr für Gartenabfälle wird jährlich abgerechnet. Auf diese Gebühren werden halbjährliche Vorauszahlungen vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Der Anspruch auf die Einhebung des Zuschlags pro im Haushalt lebende Person richtet sich nach dem Lebensalter. Für Personen bis zu einem Alter von 15 Jahren wird kein Zuschlag eingehoben.
- (3) Die Gebühr für Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten. Die Gebühr für die Entleerung der Restabfalltonne ist bei der Ausgabe der Banderole zu entrichten. Die Gebühr für die Biotonnenentleerung wird nach der Anzahl der Entleerungen durch die Gemeinde vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für Sperrmüll ist bei der Ausgabe der Marke zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für sämtliche Abfälle, die beim Altstoffsammelzentrum Vorderland abgegeben werden können, sind bei der Abgabe beim Altstoffsammelzentrum Vorderland zu entrichten.

§ 6 Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

- (1) Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis zum 31.03. zu 75% und bei Abmeldung bis zum 30.06. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung. Für während des Jahres zuziehende Personen werden die aliquoten Grundgebühren vorgeschrieben. Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallbesitzer.

§ 7 Ausgabe von Abfallsäcken / Banderolen / Marken

- (1) Die Ausgabe der Restmüllsäcke und Biomüllsäcke erfolgt im Gemeindeamt oder im freien Verkauf im Handel. Die Ausgabe der Banderole sowie der Wertmarke erfolgt ausschließlich im Gemeindeamt.

(2) Eine Pflichtabnahme für Abfallsäcke besteht nicht.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:
MAYR Steve



Kundmachungsvermerk		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an der Amtstafel angeschlagen am:	30.12.19	<i>SM</i>
von der Amtstafel abgenommen am:		
im Gemeindeblatt veröffentlicht am:		